

OKR trifft Studis. Partnerschaft und Familie in Vikariat und Pfarrdienst

Anwesend waren ca. 90 Studierende, veranstaltet wurde der Info-Abend vom Arbeitskreis „Familie & Partnerschaft in der Elk-Wue“ und der IGWT, vom Oberkirchenrat waren Kirchenrätin Ursula Pelkner (zuständig für das Theologiestudium) und Kirchenrat Dr. Fritz Röcker (zuständig für das Prüfungsamt, die 1. und 2. Ausbildungsphase) da.

Zuerst führte Frau Pelkner in den Rahmen des Themas ein. Dann wurden vom Arbeitskreis drei Fallbeispiele in den Raum gestellt, auf die die Vertreter des Oberkirchenrats reagierten, woran sich Fragen der Studierenden anschlossen, die wiederum einzeln beantwortet wurden. In einem dritten Schritt wurde die Diskussion erneut für die drei Fallbeispiele und weitere Themen geöffnet. Das Protokoll fast die Ergebnisse der Fragen und Diskussionen thematisch sortiert zusammen.

1. Einführung von Fr. Pelkner

Beim Thema des Abends geht es einerseits um konkrete Gestaltungsfragen, andererseits um die Grundfrage, warum die Kirche Rahmenbedingungen für private Angelegenheiten wie Partnerschaft und Familie vorgibt.

Beides hängt damit zusammen, dass der Pfarrberuf eine Profession ist (*der Begriff der Profession wird im Anschluss an Isolde Karle verwendet*). Das besondere einer Profession ist die Verschränkung von Beruf/Amt und Person. Klassische Professionen sind: Ärztin/Arzt, JuristIn, RichterIn, PfarrerIn; früher gehörte auch der „Dorfschullehrer“ dazu. Gesellschaft und Einzelne bringen den Professionsberufen großes Vertrauen entgegen, da es bei ihrer Arbeit um zentrale Themen des Lebens geht. Dem großen Vertrauensvorschuss der Abnehmer muss die Integrität der Amtsperson gegenüberstehen. Das bedeutet, dass auch die Lebensführung in einem gewissen Grad mit dem professionellen Tun (in unserem Fall: Evangeliumsverkündigung) übereinstimmen muss.

Im Pfarrberuf konkretisiert sich die erwartete Stabilität von Verhaltensweisen z.B. in der Erreichbarkeit. Ziel ist es, professionelle AnsprechpartnerIn für religiöse Fragen zu sein. Der Anforderung steht aber auch eine große Freiheit in der Arbeitszeiteinteilung gegenüber.

Das Pfarramt ist die letzte wirkliche Profession. Äußeres Zeichen ist die Dienstwohnung, sie ist Angebot und zugleich Forderung, sie birgt die Verschränkung von Arbeit und Privatbereich in sich. Auf Grund dieser hohen Verschränkung wird die Lebensführung im Pfarrerdienstrecht mitbestimmt:

„§24 Amtsführung aus dem EKD Dienstrecht:

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben den Auftrag und das Recht, das Wort Gottes öffentlich zu verkündigen und die Sakramente zu verwalten. Sie sind berechtigt und verpflichtet zur Leitung des Gottesdienstes, zur Vornahme von Amtshandlungen, zur christlichen Unterweisung und zur Seelsorge.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer sind in Gestaltung und Inhalt ihrer Verkündigung frei und nur an die Verpflichtungen aus der Ordination nach § 3 Absatz 2 und an die Ordnungen ihrer Kirche gebunden.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer haben in ihrem dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten erkennen zu lassen, dass sie dem anvertrauten Amt verpflichtet sind und dieses sie an die ganze Gemeinde weist. Sie berücksichtigen in ihrem Dienst die Vielfalt der Handlungsfelder und Erscheinungsformen, in denen sich der Auftrag der Kirche konkretisiert.

(4) Pfarrerinnen und Pfarrer haben die ihnen obliegenden Pflichten mit vollem persönlichen Einsatz treu, uneigennützig und gewissenhaft zu erfüllen.“

Aus dem Grundsatz des Paragraphen 24 folgen Rechte und Pflichten: Kanzelrecht, Beichtgeheimnis, Seelsorgegeheimnis, Erreichbarkeit, Residenzpflicht, besonders aber auch Anweisungen zur **Ehe & Familie (§39)**:

„(1) Pfarrerinnen und Pfarrer sind auch in ihrer Lebensführung im familiären Zusammenleben und in ihrer Ehe an die Verpflichtungen aus der Ordination (§ 3 Absatz 2) gebunden. Hierfür sind **Verbindlichkeit, Verlässlichkeit und gegenseitige Verantwortung** maßgebend.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer sollen sich bewusst sein, dass die Entscheidung für eine Ehepartnerin oder einen Ehepartner Auswirkungen auf ihren Dienst haben kann. Ehepartnerinnen und Ehepartner sollen evangelisch sein. Sie müssen einer christlichen Kirche angehören; im Einzelfall kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn zu erwarten ist, dass die Wahrnehmung des Dienstes nicht beeinträchtigt wird.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer haben eine beabsichtigte Änderung ihres Personenstandes, eine kirchliche Trauung und andere wesentliche Änderungen in ihren persönlichen Lebensverhältnissen alsbald anzuzeigen. Sie haben die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Auswirkungen auf den Dienst beurteilen zu können.“

Aus dem Gesetzestext (der in allen Gliedkirchen der EKD gültig ist) folgt, dass Familie und Partnerschaft, da sie Teil der Lebensführung sind, nicht vom Amt zu trennen sind. Die Regularien des Pfarrerdienstrechts haben aufs Ganze gesehen zum Ziel, die Profession zu schützen und zu unterstützen und den Vertrauensschutz zu gewährleisten. Auch wenn das Pfarrerdienstgesetz nicht für alle Zeiten so bleiben muss, ist bei allen Entscheidungen die Gemeinde mit in den Blick zu nehmen – auch wenn theologische Gründe andere Erkenntnisse bringen sollten.

2. Fallbeispiele

a. Vikariat und Beziehung

Markus steht kurz vor seinem Examen. Seine Verlobte Miriam und er möchten bald heiraten und endlich zusammen ziehen. Miriam hat eine gute Position bei Daimler und möchte diese nicht aufgeben.

Da die Vikariatsplätze an Regionen gebunden sind, wird das Zusammenziehen von Markus und Miriam schwierig werden. Dazu kommt, dass sich nach zweieinhalb Jahren Vikariat Markus als Pfarrer z.A. wieder einen Ortswechsel vornehmen wird.

Ein ähnliches Beispiel:

Michael ist verheiratet und steht ebenfalls kurz vor dem Examen. Seine Frau Elisabeth ist Vikarin. Gerne möchte er endlich mit ihr zusammenziehen. Doch der Bezirk seines Examens-Jahrgangs liegt ungünstig zum Vikariatsbezirk seiner Frau.

Stellungnahme und Antworten auf Rückfragen der Studierenden:

Wenn Verheiratete zeitversetzt ins Vikariat gehen, wird nach einer Lösung gesucht, so dass sie geographisch auf möglichst nahe beieinander liegende Stellen gesetzt werden. Da die Vikariatsregionen strahlenförmig von Stuttgart ausgehen, lassen sich immer nahegelegene Orte finden, so dass beide durch die Befreiung eines Partners von der Residenzpflicht eine gemeinsame Wohnung beziehen können. Das gilt für verheiratete Paare und Verlobte, die einen Heiratstermin binnen eines Jahres angeben können.

Die Auflösung der Vikariatsregionen ist nicht angedacht. Man versucht bei Wiedereinsteigenden – z.B. nach dem Mutterschutz – eine Integration in eine andere Region zu ermöglichen. Die Landeskirche verspricht, dass bei Paaren in denen beide Partner im Vikariat, unständigen Dienst oder Pfarramt sind, eine Lösung angestrebt wird, die die Möglichkeit einer gemeinsamen Wohnung eröffnet. Wenn die Partnerin oder der Partner in einem anderen Bereich des kirchlichen Dienstes tätig ist, werden auch Lösungen gesucht. Wenn die Partnerin oder der Partner in der Wirtschaft tätig ist, wird überlegt, inwieweit der OKR das Paar bei der Kommunikation mit dem Arbeitgeber und der sozialen Integration am neuen Wohnort unterstützen kann. Jedoch wird angemerkt, dass nicht immer zufriedenstellende Lösungen gefunden werden können.

Eine regionale Beweglichkeit innerhalb Württembergs wird am Berufsanfang erwartet, später im Pfarrberuf wird man eher „sesshafter“, was mit der Bewerbungsfähigkeit nach dem unständigen Dienst zusammenhängt. Dabei wird hervorgehoben, wie klein die württembergische Landeskirche ist - im Gegensatz zur weltweiten Mobilität, die viele Unternehmen von ihren Mitarbeitenden fordern.

b. Schwanger im Vikariat

Sarah und Timo, 27 Jahre alt, sind verheiratet und haben beide gerade ihr Vikariat begonnen. Sie wohnen gemeinsam in der Vikarswohnung. Ein halbes Jahr nach Beginn des Vikariats wird sie unerwartet schwanger. Beide freuen sich, doch sehen zugleich Probleme auf sich zukommen: Wie soll es mit ihrer Ausbildung weitergehen?

Stellungnahme und Antworten auf Rückfragen der Studierenden:

Bei einer **Schwangerschaft während des Vikariats** kann dies, ohne dass eine Verlängerung des Vikariats die Folge ist, für die Zeit des Mutterschutzes unterbrochen werden. Wenn daran die Elternzeit angeschlossen wird, verlängert sich das Vikariat um die entsprechende Zeit. Es besteht dabei die Möglichkeit, während der **Elternzeit** (bis zu einem Jahr) in der Wohnung zu bleiben, die Miete muss dann selbst gezahlt werden. Wird ein längerer Zeitraum ausgesetzt, muss man ausziehen.

Beim **Wiedereinstieg** wird man dem aktuellen Kurs zugeordnet, aber möglichst an ein Team in der Region angebunden. Wenn sehr lange pausiert wird, müssen die Kurse u.U. von vorne begonnen werden, Details werden für den Einzelfall geregelt. Der Abstand zwischen dem Abschluss des 1. Examens und dem Beginn der Klausuren des 2. Examens darf sieben Jahre nicht übersteigen.

Im Pfarrdienst beträgt die maximale Beurlaubungsphase 12 Jahre, in dieser Zeit hat man jederzeit die Möglichkeit wiedereinzusteigen und Anspruch auf eine Stelle.

Für die **Betreuung** von (Klein-)Kindern während der Kurse im Pfarrseminar muss der/die Vikarin bisher selbst sorgen. Es gibt nach Absprache die Möglichkeit eine Betreuungsperson (z.B. den Ehepartner) mit in Birkach unterzubringen. Im Moment werden Anbindungsmöglichkeiten an Betreuungsangebote in Birkach und entsprechende Möglichkeiten für eine Kostenübernahme durch die Landeskirche geprüft.

Ein **Teilzeitvikariat** ist nicht möglich. Dies wurde auf EKD-Ebene diskutiert und abgelehnt, mit der Begründung, dass für den Einstieg in die Praxis eine Teilzeitstelle hinderlich ist. Um den Pfarrberuf zu erlernen, sollte man ihn in seinem ganzen Umfang kennenlernen. Die Dauer und das Ende des Vikariats sollen nicht zu lange hinausgezögert werden.

Pfarrstellen mit 50% und 75% gibt es.

Die unständige Zeit wird von landeskirchlicher Seite aus nur verlängert, wenn die Eignung für den Pfarrdienst in Frage steht. Ein Jahr Elternzeit wird auf die unständige Zeit angerechnet.

Innerhalb der Region wird die nächstmögliche Stelle zur Partnerin oder zum Partner (z.B. im Referendariat) gesucht, oder auch entregionalisierte Möglichkeiten aufgetan, 30-40 km zum Arbeitsplatz müssen dabei aber von den Paaren in Kauf genommen werden.

c. Ohne Trauschein in die Vikariatswohnung?

Julia ist 27 Jahre alt und bereitet sich auf ihr Examen vor. Sie freut sich schon auf das Vikariat, doch weiß sie noch nicht, wie sie ihr Leben als Vikarin zusammen mit ihrem Freund gestalten kann.

Am liebsten wollen sie und ihr Freund in eine gemeinsame Wohnung ziehen, er ist auch bereit, mit ihr zu ihrem Vikariatsort auf die Schwäbische Alb zu ziehen, doch sie sind noch nicht verheiratet, und das ist natürlich ein Problem. Die Vorschrift des Pfarrgesetzes verlangt von dem jungen Paar, dass sie zuerst heiraten, um gemeinsam ins Pfarrhaus, bzw. in die Vikariatswohnung ziehen zu können. Doch eigentlich wollten beide sich noch Zeit lassen mit heiraten und erst einmal in die erste gemeinsame Wohnung ziehen.

Julia überlegt sich, ob sie jetzt einfach heiraten müssen, sie findet es aber auch unnötig, wenn die Landeskirche von ihr verlangt zu heiraten und ihr die Entscheidung von außen aufgedrängt wird.

Bleibt also für beide wirklich nur die Möglichkeit, sich je eine eigene Wohnung am gleichen Ort zu suchen? PfarrerIn sein ist ja schön und gut, aber sich derart in ihrem Privatleben einschränken zu lassen ist ihr dann doch zu viel! Sie fragt sich also, warum das denn so sein muss?!

Stellungnahme und Antworten auf Rückfragen der Studierenden:

Für das Zusammenziehen in die Vikariats-/Dienstwohnung ist der Trauschein, bzw. ein angezeigter Trautermin binnen Jahresfrist notwendig. Für den zweiten Fall ist auf die Situation der Gemeinde Rücksicht zu nehmen.

Von dieser Regelung kann, auch unter etwaigem Einverständnis einer Gemeinde, nicht abgewichen werden, da sonst die Vergleichbarkeit nicht gewährleistet ist.

Nach der christlichen Ethik sind Beziehungen dann im Pfarrhaus legitim, wenn sie auf Dauer angelegt sind. Die Heirat gewährleistet eine feste, auf Dauer angelegte Bindung. Ausnahmen sind in Württemberg (bisher) nicht möglich.

3. Offene Diskussion

Im Fließtext werden die Antworten der Vertreter des OKR protokolliert.

Pluralität der Gesellschaft – im Spiegel des Pfarrhauses

Isolde Karle (Professorin in Bochum) war zu Gast auf dem letzten Studientag der Fakultät und hatte vor einem „**Braindrain**“ in der Württembergischen Landeskirche gewarnt. Führt nicht die fehlende Offenheit der Landeskirche in Bezug auf unterschiedliche Lebensformen im Pfarrhaus dazu, dass gut ausgebildete Theologinnen und Theologen abwandern?

Der Braindrain funktioniert ja auch umgekehrt: Es kommen ja auch Theologinnen und Theologen anderer Landeskirche zu uns. Letztendlich finden aber die meisten Wechsel der Landeslisten aus

privaten Gründen statt, wenn z.B. die Partnerin oder der Partner einer anderen Landeskirche angehört. Württemberg umfasst eine große Pluralität, die Landeskirche will diese beibehalten.

Zimmer des Pfarrhauses können untervermietet werden, dadurch sind WG-ähnliche Konstellationen denkbar. Pflegebedürftige Angehörige können selbstverständlich im Pfarrhaus aufgenommen werden. Vielleicht ist in der Zukunft auch eine Art Mehrgenerationenmodell im Pfarrhaus lebbar.

In die Nähe von pflegebedürftigen Eltern kann man sich im ständigen Dienst jederzeit bewerben.

Vikariat – Kurse, Regionen

Ist es während der Kurszeit in Birkach möglich, zu Hause zu übernachten?

Das komplette Kursprogramm ist verpflichtend, normalerweise schließt das die Übernachtungen mit ein. Zumindest die Integration in die Gemeinschaft leidet darunter, wenn man sich zeitweise ausklinkt. Einzelne „Heimübernachtungen“ sind wohl denkbar.

Warum hält man so stark am regionalisierten Vikariat fest?

Das hat organisatorische Gründe: Es ist leichter einen Überblick über die Stellen zu behalten. Aber man wünscht sich auch, dass die Region zusammenwächst. Die Infrastruktur der Region ist auch für Veranstaltungen innerhalb der Vikariatsteams, z.B. „Studenttag in der Region“ wichtig.

Wird überlegt die Ordination bereits am Ende des Vikariats anzusiedeln?

Nein, die Ordination bleibt an den Antritt der ersten (unständigen) Stelle gebunden. Eine lange Pause am Stück wird selten in Anspruch genommen. Die Landeskirche bietet den Schutz, dass man nach der Elternzeit immer die Chance auf den Wiedereinstieg hat und, sowie irgend möglich, den Dienstauftrag aufstocken oder reduzieren kann.

Schwangerschaften

Unverheiratet schwanger im Vikariat?

Eine unverheiratete Schwangerschaft im Vikariat ist nicht reglementiert. Die Organisation liegt dabei aber ganz in der Hand der Vikarin, die Landeskirche sichert Unterstützung im Rahmen des Möglichen zu.

Kinderbetreuung im (ständigen) Pfarrdienst

Gibt es die Möglichkeit von unterhälftigen Dienstaufträgen, wenn auch zur allmählichen Wiedereingliederung? Im Moment gibt es in den Gemeindepfarrämtern keine Stellen unter 50%, aber es gibt unterhälftige Sonderpfarrämter.

Nach einer Krankheit besteht die Möglichkeit der allmählichen Wiedereingliederung.

Welche Regelungen greifen, wenn eine Vikarin zwischen dem Ende des Vikariats und dem Beginn des unständigen Dienstes ein Kind bekommt?

Wenn Elternzeit in Anspruch genommen wird, erfolgt zunächst eine Entlassung aus dem Dienstverhältnis. Im gemeinsamen Übereinkommen versucht man, den Termin für den Wiedereintritt in den Dienst zu vereinbaren, damit erhält die Vikarin die Zusage auf einen Dienstauftrag. Ansonsten erfolgt in dieser Zeit keine weitere Unterstützung, Versicherung, Absicherung oder finanzielle Hilfe durch die Landeskirche.

Ist für homosexuelle Partnerschaften ein Zusammenleben im Pfarrhaus möglich?

Das Pfarrerdienstgesetz lehnt dies ab. Die momentan gängige Praxis ermöglicht Ausnahmen, wenn die Gemeinde (d.h. der KGR bzw. das Besetzungsgremium) darum weiß und einverstanden ist. In diesem Fall ist eine eingetragene Lebenspartnerschaft notwendig, um gemeinsam in der Vikariats-/ Dienstwohnung zu leben, da diese, ebenso wie die Ehe, eine auf Dauer angelegte Bindung nach christlicher Ethik gewährleistet.

Im Pfarramt wird man sich auf Gemeinden bewerben, die liberaler und offener sind. Im Vikariat ist es bisher kaum Thema.

Warum stört sich die Landeskirche so sehr an interreligiösen PartnerInnen im Pfarrhaus?

PartnerInnen, die Mitglied einer Kirche sind, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen oder dem ÖRK angehört, können inzwischen problemlos im Pfarrhaus leben. Nichtchristliche PartnerInnen lässt das Pfarrerdienstgesetz nicht zu, hält aber für die Landeskirchen eine Ausnahmeregelung offen. In Württemberg wurden bisher vereinzelt, besonders begründete Ausnahmen bei PfarrerInnen mit jüdischen PartnerInnen zugelassen.

Der Dienst im Pfarramt berührt das Familienleben so stark, dass die ganze Familie dabei eine Rolle spielt. Diese Herausforderung lässt sich am ehesten mit einer christlichen Partnerin oder einem christlichen Partner bewältigen. Eine ständige Infragestellung der Religion durch die eigene Partnerschaft ist für die Berufsausübung schwierig.

Die Landeskirche hat eine Fürsorgepflicht gegenüber den PfarrerInnen. Daher will die Landeskirche vor der Diskussion um eine mögliche Ausnahme die PartnerInnen wenigstens kennenlernen, aber die Einzelfallprüfung ist sehr schwierig, daher sind Ausnahmen bisher äußerst selten.

Welche ethischen Vorstellungen stecken hinter der Regelung der Lebensführung?

Warum orientiert man sich an der Ethik der Gemeinde und fordert eine frühe Heirat?

Mit der Aufnahme in den Pfarrdienst willigt man ein, das Pfarrerdienstgesetz zu respektieren, in dem aus oben genannten Gründen die Lebensführung mit geregelt ist.

Sollte sich die Landeskirche nicht darauf verlassen können, dass ihre Theologen und Theologinnen selbst wissen, was verantwortbar ist? Schließlich sind Verantwortung und Reflexionsfähigkeit Kompetenzen, die unter anderem durch ein langes Studium erworben wurden.

Bei den Eingriffen in die Lebensführung geht es nicht darum, moralisches oder unmoralisches Verhalten zu bewerten, sondern um die Erwartung, wie Evangeliumsverkündigung sich in der Lebenspraxis konkretisiert. Das Pfarramt, als öffentliches Amt, erfordert eine besondere Verantwortung.

Nach dem Dank an alle Anwesenden wurde zu weiteren offenen Gesprächen eingeladen, die auch zahlreich stattfanden.

Protokoll vom 17.01.13: Eva Rathgeber